

A b ä n d e r u n g s a n t r ä g e

des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen.

Im Art. I, Ziffer 2, 4 und 5 und im Art. II, Ziffer 2 und 3 wurde das Wort "... sechsfache ..." durch das Wort "... achtfache ..." ersetzt.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß der beabsichtigte Zweck des Gesetzes, nämlich den Gemeinderat zu entlasten, bei einer Erhöhung der Wertgrenzen auf bloß das sechsfache nur teilweise erreicht werden würde.